
Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Leimental

Vom 29.05.2012

Die Einwohnergemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil, Schönenbuch und Therwil vereinbaren gestützt auf § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einwohnergemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil, Schönenbuch und Therwil (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes (kurz: Behörde).

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag abschliessend.

§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden delegieren eine Person in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Den Vertragsgemeinden steht pro Gemeinde eine delegierte Person zu. Diese hat folgendes Stimmrecht:

1 Stimme bei 1-5'000 Einwohnenden

2 Stimmen bei 5'001-10'000 Einwohnenden

3 Stimmen bei 10'001-15'000 Einwohnenden

4 Stimmen bei 15'001-20'000 Einwohnenden

usw. Massgebend ist die Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres.

³ Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch diesen Vertrag zugewiesen sind (§§ 7, 9 Abs. 1, 10, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1, 19 Abs. 1).

⁴ Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip, im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

II. Organisation

§ 4 Behörde

¹ Die Behörde hat ihren Amtssitz in derjenigen Gemeinde, in der sich die Büroräumlichkeiten für die Behörde und deren Sekretariat befinden.

² Sie umfasst:

- a. die Leitung,
- b. einen Spruchkörper,
- c. das Behördensekretariat,
- d. die Berufsbeistandschaft.

§ 5 Berufsbeistandschaft

Die Vertragsgemeinden, die die Berufsbeistandschaften für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde nicht durch die Behörde bereit stellen und führen lassen, sind selber für die Bereitstellung und Führung der Berufsbeistände verantwortlich. Sie können Dritte mit der Bereitstellung beauftragen.

§ 6 Sozialarbeiterische Abklärungen

Die Vertragsgemeinden, die die sozialarbeiterischen Abklärungen für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde nicht durch die Behörde vornehmen lassen, führen die Abklärungen selber durch und erstatten der Behörde Bericht und Antrag. Sie können Dritte mit der Abklärung beauftragen.

§ 7 Leitung

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt die Leitung der Behörde.

² Die Leitung stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 8 Spruchkörper

¹ Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder inklusive ein Präsidium.

² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik, Medizin oder dem Finanzwesen besetzt werden.

³ Der Spruchkörper erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Stellen

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der Behörde fest.

² Die Gemeinderäte können in der ausführenden Vereinbarung die Leitung der Behörde ermächtigen, befristete Stellen zu schaffen und betreffend diesen als Anstellungsbehörde zu amten.

§ 10 Anstellung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

- a. die Mitglieder des Spruchkörpers,
- b. die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss § 62 Absatz 4 EG ZGB auf Antrag der Leitung,
- c. die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft auf Antrag der Leitung.

§ 11 Personalrecht

¹ Für die Mitglieder des Spruchkörpers und für die Mitarbeitenden des Behördensekretariats sowie für die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft gilt sinngemäss das Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Basellandschaftlichen Pensionskasse.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die gemäss dem Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft dessen Anstellungsbehörde zustehen. Vorbehalten bleibt § 9 Absatz 2 dieses Vertrages.

³ Die Personaladministration wird in der ausführenden Vereinbarung geregelt.

III. Kontrolle

§ 12 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹ Der Behörde ist eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beigegeben. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission umfasst fünf Mitglieder und besteht aus Mitgliedern der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden, die durch die Versammlung der Gemeindedelegierten im Rotationsprinzip gewählt werden. Details regelt die ausführende Vereinbarung.

³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann eine externe qualifizierte Fachstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 13 Kontrolle der Buchhaltungen der Berufsbeistandschaften

¹ Die Buchhaltungen der Berufsbeistandschaften werden in der Regel alle zwei Jahre kontrolliert.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt für die Kontrolle ein externes Treuhandunternehmen, das die Anforderungen von § 75 Abs. 2 EG ZGB erfüllt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sowie die von ihr beauftragte Fachstelle kann dafür nicht eingesetzt werden.

IV. Finanzen

§ 14 Grundsätze

- ¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Behörde.
- ² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 15 - 17.
- ³ Die Kostenanteile gemäss den §§ 15 und 17 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 15 Räumlichkeiten

- ¹ In Absprache mit der Versammlung der Gemeindedelegierten mietet die Behörde die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten.
- ² Die Vertragsgemeinden tragen die Mietkosten gemeinsam, Details regelt die ausführende Vereinbarung.

§ 16 Investitionen

- ¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.
- ² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

§ 17 Kosten

- ¹ Die Kosten werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:
 - a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Rechnungsjahres
 - b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes.
- ² Die Lohnkosten für die sozialarbeiterischen Abklärungen und die Führung der Berufsbeistandschaften werden unter den von den Fällen betroffenen Gemeinden gemäss dem Verteilschlüssel in Absatz 1 verteilt.
- ³ Folgende Kosten werden vorbehältlich anderer Kostenträger wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:
 - a. Die Kosten für sozialarbeiterische Abklärungen und die Berufsbeistandschaften sowie externe Abklärungskosten werden von derjenigen Gemeinde getragen, in der die betroffene Person im Zeitpunkt des Abklärungsbeginns bzw. der Verfügung ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt hat (§§ 5 und 6).
 - b. Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung sowie die übrigen Kosten für Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen werden von derjenigen Gemeinde getragen, in der die betroffene Person im Zeitpunkt des Abklärungsbeginns bzw. der Verfügung ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt hat.
 - c. Die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

- d. Die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringungen werden anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 18 Einnahmen

Einnahmen werden den Vertragsgemeinden nach demselben Verteilschlüssel wie die Kosten gutgeschrieben.

§ 19 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten beschliesst zuhanden der Vertragsgemeinden jährlich ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der Behörde und erstellt einen Jahresbericht.

² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Absatz 1 zur Kenntnis.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten und Dauer

¹ Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2013 in Kraft und wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

² Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um zwei Jahre.

§ 21 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

§ 22 Abschluss, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn mindestens 5 Gemeinden dem Vertrag zustimmen.